

Bekanntmachung

der Haushaltssatzung der Stadt Bad Oeynhausen für das Haushaltsjahr 2022

1. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S.666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), hat der Rat der Stadt Bad Oeynhausen mit Beschluss vom 15.12.2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	138.142.907 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	142.899.480 €

festgesetzt;

im **Finanzplan** mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	130.058.612 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	129.949.305 €

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	16.934.200 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	37.747.000 €

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	20.330.500 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	5.825.100 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der **Kredite**, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

20.330.500 €

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

13.079.000 €

festgesetzt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

4.756.573 €

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kredite**, die **zur Liquiditätssicherung** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

15.000.000 €

festgesetzt.

§ 6

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe

(Grundsteuer A) auf

240 v.H.

für die Grundstücke

(Grundsteuer B) auf

480 v.H.

2. Gewerbesteuer auf

432 v.H.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat des Kreises Minden-Lübbecke als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 16.12.2021 angezeigt worden. Mit Schreiben vom 12.01.2022 erklärt die Kommunalaufsicht das Anzeigeverfahren für abgeschlossen.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 27.01.2022 bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses nach § 96 Abs. 2 GO NRW während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus I, Ostkorso 8, Zimmer 2-4 öffentlich aus und ist unter der Adresse www.badoeynhausen.de im Internet verfügbar.

Bad Oeynhausen, 17.01.2022

Stadt Bad Oeynhausen
Der Bürgermeister
Bökenkröger